

Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 25. März

1925

30 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Aufhebung des Preussischen Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

§ 1.

Das Preussische Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 (Preussische Gesetzsammlung Nr. 31, S. 207) wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Biercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 2. 4. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von U. Schroth in Danzig